



SAKRAMENT DER FIRMUNG

Leitlinien für Vorbereitung und Feier
in der Erzdiözese Wien

PRÄAMBEL

1. Diese diözesanen Leitlinien regeln verbindlich die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung von Jugendlichen auf das Sakrament der Firmung und richten sich daher an alle Verantwortlichen in diesem Bereich.
2. Diese Leitlinien bauen auf die im CIC angeführten allgemeinen Regelungen zum Sakrament der Firmung (cc.879–896) auf.
3. Zusätzlich wurden „Grundbotschaften der Sakramentenpastoral im Kindes- und Jugendalter“ formuliert. Diese wenden sich an Verantwortliche und Durchführende in der Sakramentenpastoral und fassen wesentliche Inhalte und Haltungen in der Vorbereitung auf Kommunion, Firmung und Versöhnung zusammen. Die Grundbotschaften regen den Dialog mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an und dienen zur Weiterentwicklung des pastoralen Handelns vor Ort.
4. Leitlinien und Grundbotschaften zusammen bilden die Standards der diözesanen Sakramentenvorbereitung.
5. Sakramentenpastoral ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jugend, der Ministrant*innenpastoral, Jugendliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen.

GRUNDSÄTZLICHES

6. Die österreichische Bischofskonferenz hat gemäß can. 891 CIC festgelegt, dass das Sakrament der Firmung ab dem 12. Lebensjahr gespendet werden kann. In der Erzdiözese Wien ist es aus pädagogischen wie pastoralen Gründen eine gute und gelebte Praxis, das Sakrament der Firmung ab dem 14. Lebensjahr zu empfangen.
7. Die Firmung und Firmvorbereitung von Jugendlichen vor bzw. nach dem 14. Lebensjahr kann in Pfarren erfolgen:
 - a) wenn der Sakramentenempfang auch für diejenigen Jugendlichen aus der Pfarre garantiert wird, die nicht zu einem späteren als dem diözesan vorgesehenen Zeitpunkt gefirmt werden möchten.
 - b) wenn in der Pfarre ein hinreichender Diskussions- und Vorbereitungsprozess stattfindet.
 - c) wenn es einen Beschluss der Dekanatskonferenz gibt, dass dieses „Experiment“ im Dekanat oder von den benachbarten Pfarren mitgetragen wird und ggf. auch Jugendliche aus benachbarten Pfarren zur Firmung aufgenommen werden.
 - d) wenn dieses Vorhaben nach Erfüllung der Bedingungen a–c bei der Jungen Kirche angemeldet und vom Ordinariat genehmigt wurde.
8. Wenn es in einer Pfarre Überlegungen gibt, einen solchen „Experimentierraum“ zu gestalten, besteht die Empfehlung, sich schon auf dem Weg zu dieser Entscheidung von der Jungen Kirche begleiten zu lassen.
9. Diese „Experimentierräume“ werden für einen bestimmten Zeitraum vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt und von der Jungen Kirche begleitet. Nach einer Evaluierung durch die Junge Kirche wird unter Absprache mit der betroffenen Pfarre/Teilgemeinde vom Ordinariat darüber entschieden, ob dieser als reguläres Modell für die Pfarre übernommen wird.
10. Der primäre Ort der Firmung Jugendlicher und der Firmvorbereitung ist die Pfarre. In begründeten Fällen kann diese auch an anderen Orten kirchlichen Lebens wie bspw. Schulen stattfinden.
11. Letztverantwortlich für die Sakramentenvorbereitung ist der Pfarrer bzw. die ihm gleichgestellte Person. Gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat trägt diese Sorge dafür, dass die Sakramentenkatechese Teil des Pastoralkonzeptes ist.
12. Mit der Konzeption und Durchführung der Firmvorbereitung ist ein Team zu betrauen. Es arbeitet in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss und dem Pfarrleitungsteam.
13. Der Pfarrer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass alle diejenigen, die Jugendliche auf ihrem Weg begleiten, die verpflichtende Grund- und Präventionsschulung absolviert haben. Er stellt ebenso sicher, dass sie bei ihrer Tätigkeit begleitet und unterstützt werden.

- 14.** Für die Aus- und Weiterbildung der Firmbegleiterinnen und Firmbegleiter ist die Junge Kirche zuständig, die ihre Angebote mit den drei Vikariaten der Erzdiözese abstimmt.
- 15.** Pfarrgemeinden sind zur Inklusion aufgerufen. Jugendliche sind ebenso wie Erwachsene in ihrer Unterschiedlichkeit willkommen: mit allen Begabungen und auch mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Die Vorbereitungen und Feiern sind so zu gestalten, dass alle Jugendlichen und ihre Familien daran teilhaben können.
- 16.** Angehörige katholischer Ostkirchen im Firmalter, die anlässlich ihrer Taufe auch die Myronsalbung schon empfangen haben, können mit den gleichaltrigen Jugendlichen der lateinischen Kirche das Sakrament nicht erneut empfangen. (can. 845 § 1 CIC, c. 672 § 1 CCEO). Die Teilnahme an der Firmvorbereitung sowie in geeigneter Form auch an der Firmfeier vor Ort (jedoch ohne den Empfang des Sakramentes) ist selbstverständlich möglich. Ist die Myronsalbung (Firmung) der Angehörigen der katholischen Ostkirchen anlässlich der Taufe noch nicht erfolgt, ist für alle weiteren Schritte das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich zu kontaktieren.
- 17.** Die gemeinsame Firmvorbereitung und die Beteiligung von (zumeist) bereits mit der Myronsalbung gefirmten Jugendlichen aus den katholischen Ostkirchen an den Firmfeiern mögen in Respekt vor dem je eigenen Ritus geschehen (c. 39 CCEO) und zugleich das von Johannes Paul II geprägte Bild von der Kirche, die mit den zwei Lungenflügeln des Ostens und des Westens atmet, vor Augen haben (vgl. Apostolische Konstitution „Sacri Canones“ vom 18. 10. 1990 zur Promulgation des CCEO).
- 18.** Die Chance der pastoralen Räume soll wahrgenommen werden: Eine Pfarre kann in ihren Teilgemeinden unterschiedliche Modelle der Sakramentenvorbereitung anbieten, die sich in Dauer und Form unterscheiden können. Ebenso können sich die unterschiedlichen Modelle gut ergänzen und Synergien genutzt werden.

DIE VORBEREITUNG AUF DAS SAKRAMENT DER FIRMGUNG

- 19.** Da es bei der Firmvorbereitung um eine Vertiefung in der „Kultur des christlichen Lebens“ geht, muss dafür auch ein ausreichender Zeitraum eingeplant werden. Die Firmvorbereitung kann bspw. im Oktober beginnen und bis Pfingsten dauern. Es ist aber darauf zu achten, dass dadurch für die Jugendlichen keine Überbelastung entsteht.
- 20.** Die Vorbereitung soll den Jugendlichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben ermöglichen und wesentlich folgende Themenbereiche umfassen:
- a) Liturgie und Erfahrungsräume des Feierns
 - b) Pfarrgemeinde und Gemeinschaft
 - c) Christusbeziehung und Nächstenliebe
 - d) Inhalte unseres Glaubens
- 21.** Methodische Vielfalt bei der Vorbereitung unterstützt die Wissensvermittlung und schafft Raum für Glaubenserfahrungen.
- 22.** Firmpastoral ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jugend, der Ministrant*innenpastoral, Jugendliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen.

FIRMSPENDUNG UND FIRMGFEIER

- 23.** Der ordentliche Spender der Firmung ist gemäß can. 882 CIC der Bischof.
- 24.** In der Erzdiözese sind zusätzlich weitere Priester vom Bischof per Dekret als Firmspender beauftragt. Die vollständige Liste aller möglichen Firmspender wird vom Pastoralamt verwaltet und an alle Pfarren der Diözese ausgeschickt.
- 25.** Darüber hinaus können auch andere Priester der Diözese nach Genehmigung durch das Ordinariat, im Einzelfall, das Sakrament der Firmung spenden.
- 26.** Die Anmeldung zur Firmung ist nur nach erfolgreicher Absolvierung einer Vorbereitung und ab dem 14. Lebensjahr möglich. Im Einzelfall entscheidet

der Pfarrer oder die ihm gleichgestellte Person über die Zulassung.

27. Für die Feier der Firmung sind die Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien (WDBI 148 [2010] Nr. 8/9 S. 29–32) zu beachten. Der Firmspender ist rechtzeitig über die Gestaltung der Liturgie, die Auswahl der Texte, die Anzahl der Jugendlichen und die Schwerpunkte der Vorbereitung zu informieren.

28. Für die Feier der Firmung in einer Pfarre sollen mindestens 15 Jugendliche angemeldet sein. Es wird empfohlen, sich auch mit den Nachbarpfarren abzustimmen und die Feier des Sakraments ggf. zusammenzulegen. Bei einer großen Anzahl an Firmkandidatinnen und Firmkandidaten ist es sinnvoll, mehrere Termine anzubieten.

FIRMPATIN UND FIRMPATE

29. Den Jugendlichen soll gemäß can. 892 und can. 873 CIC, soweit dies möglich ist, eine Firmpatin, ein Firmpate oder eine Firmpatin und ein Firmpate zur Seite stehen.

30. Damit jemand Firmpatin oder Firmpate sein kann, müssen gemäß can. 874 CIC folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Mindestalter von 16 Jahren
- b) Die Person muss katholisch und gefirmt sein, sowie das Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben.
- c) Die Person darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein.
- d) Sie darf nicht aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sein.

e) Eltern können nicht Paten des eigenen Kindes sein. Sie können dieses aber dem Firmspender präsentieren.

f) Es empfiehlt sich, dass die Person herangezogen wird, die denselben Dienst bereits bei der Taufe übernommen hat.

31. Der Pfarrer ist dafür verantwortlich abzuklären, ob die Voraussetzungen in ausreichender Weise erfüllt sind. Die Entscheidung darüber, ob eine gewünschte Person als Patin oder Pate zugelassen werden kann, ist im persönlichen Gespräch und mit pastoraler Klugheit zu treffen.

Impressum

Junge Kirche der Erzdiözese Wien, Stephansplatz 6, 1010 Wien, sakramente.jungekirche.wien

Vom Sakramententeam der Jungen Kirche erarbeitet und vom Bischofsrat der Erzdiözese bestätigt – Veröffentlichung im Diözesanblatt 09/2021. 1. Auflage, Wien 2021.

Diese Leitlinien treten mit Wirkung 1. September 2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen.

Design: Claudia Dießner BA; Layout: Charly Krimmel

Wir danken allen Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich an der Erarbeitung beteiligt haben!